

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002, LGBl. Nr. 103, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 4/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis

a) wird nach der den § 45 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„§ 45a Anrechnung von Pensionsleistungen auf Aktivbezüge“,

b) wird nach der den § 107c betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„§ 107d Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. xx/xxxx“,

c) lautet die den § 117 betreffende Zeile:

„§ 117 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“.

2. Nach § 7 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Die Beitragsgrundlage für die Zeit eines Karenzurlaubes gegen Entfall der Bezüge zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 95 LBDG 1997 beträgt für jeden vollen Kalendermonat 1 350 Euro und für jeden restlichen Tag den verhältnismäßigen Teil hiervon. Die Beitragsgrundlage für die restlichen Tage ist zur Beitragsgrundlage nach Abs. 1 Z 1 zu addieren.

(2b) An die Stelle des Betrags von 1 350 Euro in den Abs. 2 und 2a tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2006, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 ASVG mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1 ASVG) vervielfachte Betrag.“

3. Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 15a LBDG 1997 beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von Abs. 2 für jene Monate, die dem Monat folgen, in dem die Beamtin oder der Beamte das 62. Lebensjahr vollendet, 0,14 Prozentpunkte pro Monat.“

4. In § 24 Abs. 4 wird nach dem Wort „Semesterwochenstunden“ die Wortfolge „oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten im Sinne des Beschlusses Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates, ABl. Nr. L 28 vom 03. 02. 2000 S. 1, in der Fassung des Beschlusses Nr. 451/2003/EG, ABl. Nr. L 69 vom 13. 03. 2003 S. 6,“ eingefügt.

5. Dem § 24 Abs. 11 wird folgender Satz angefügt:

„Als Beschäftigung während der Ferien gilt dabei auch eine Beschäftigung im Zeitraum von jeweils sieben Tagen vor oder nach den Ferien, wenn über diesen Zeitraum hinaus keine weitere Beschäftigung ausgeübt wird.“

6. § 41 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 3b entfallen.

7. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Anrechnung von Pensionsleistungen auf Aktivbezüge

Wird ein Ruhestandsversetzungsbescheid nach Eintritt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung aufgehoben, sind die während des Ruhestandes empfangenen Geldleistungen auf die rückwirkend gebührenden Aktivbezüge anzurechnen.“

8. § 47 Abs. 4 lautet:

„(4) Für das Kalenderjahr 2008 ist die Anpassung so vorzunehmen, dass wiederkehrende Leistungen nach Abs. 2

1. bis 746,99 Euro mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind,
2. über 746,99 Euro bis zu 1 050 Euro um 21 Euro zu erhöhen sind,
3. über 1 050 Euro bis zu 1 700 Euro mit dem Faktor 1,02 zu vervielfachen sind,
4. über 1 700 Euro bis zu 2 161,50 Euro um einen Prozentsatz zu erhöhen sind, der zwischen den genannten Werten von 2,0 % auf 1,7 % linear absinkt, und
5. über 2 161,50 Euro um 36,75 Euro zu erhöhen sind.“

9. Nach § 107c wird folgender § 107d eingefügt:

„§ 107d

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL Nr. xx/xxxx

- (1) § 7 Abs. 2a gilt für ab 1. Jänner 2009 neu angetretene Karenzurlaube nach § 95 LBDG 1997.
- (2) Erfolgt eine Ruhestandsversetzung nach § 15a vor dem 1. Jänner 2011, so beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von § 8 Abs. 2 und 2a 0,14 Prozentpunkte pro Monat.
- (3) Die § 8 Abs. 2a, § 24 Abs. 4 und 11 und § 107d Abs. 2 gelten auch für Personen, die am 31. Dezember 2008 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach diesem Gesetz haben.“

10. § 114 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2008,
2. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2007,
3. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2007,
4. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2007,
5. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
6. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2007,
7. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
8. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2008,
9. Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2004,
10. Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 176/2004,
11. Bundesforstegesetz 1996, BGBl. Nr. 793, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2004,
12. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2007,
13. Auslandseinsatzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18/2008,
14. Überbrückungshilfegesetz, BGBl. Nr. 174/1963, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2004,
15. Bezügebegrenzungs-gesetz (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 119/2001,
16. Ehegesetz, dRBl. I S 807/1938, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2006,
17. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2008,
18. Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2007,
19. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2007,
20. Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2008,

21. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2008,
22. Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2007,
23. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2008,
24. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
25. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
26. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, in der für die Landesbeamten jeweils gelten- den Fassung,
27. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2008,
28. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2008,
29. Strafbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2007,
30. Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2008,
31. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, in der für die Landesbeamten jeweils gelten- den Fassung,
32. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 4/2008,
33. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG), BGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Bun- desgesetz BGBl. I Nr. 3/2008,
34. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2008,
35. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008.“

11. Die Überschrift zu § 117 lautet: „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“

12. Dem § 117 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 47 Abs. 4 mit 1. Jänner 2008,
2. das Inhaltsverzeichnis, § 7 Abs. 2a und 2b, § 8 Abs. 2a, § 24 Abs. 4 und 11, § 45a, § 107d und § 114 Abs. 3 mit 1. Jänner 2009; gleichzeitig tritt § 41 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 3b außer Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

1. Die Abschläge bei einem vorzeitigen Ruhestand (§ 15a LBDG 1997) sind höher als im Bundesdienst.
2. Die Ergebnisse der Verhandlungen über die Pensionsanpassung 2008 wurden legislativ noch nicht umgesetzt.

Ziel und Inhalt:

1. Angleichung der Abschläge bei vorzeitigem Ruhestand an die Bundesregelung.
2. Anpassung der Pensionen der Landes- und Gemeindebeamtinnen und -beamten analog der Pensionsanpassung im ASVG und im Bundesbeamtenpensionsrecht.

Alternativen:

1. und 2. Beibehaltung der derzeitigen vom Bundespensionsrecht abweichenden und damit dem Ziel einer weitgehenden Pensionsharmonisierung nicht gerecht werdenden Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Die vorliegende Novelle betrifft bestehende Dienstverhältnisse zum Dienstgeber Land und hat als solche keine Außenwirkung.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

zum Entwurf einer Novelle zum Burgenländischen
Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002

I.

Allgemeiner Teil

A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der vorliegende Entwurf sieht insbesondere folgende Maßnahmen vor:

1. Im Pensionsrecht der gesetzlichen Pensionsversicherung und im Pensionsrecht der Bundesbeamtinnen und -beamten wurden in Umsetzung des Regierungsprogramms im Rahmen der 67. ASVG-Novelle und der Dienstrechts-Novelle 2007 Änderungen vorgenommen, die im Bereich des Pensionsrechts der Landes- und Gemeindebeamtinnen und -beamten im Sinne des Harmonisierungsgebotes ebenfalls vorgenommen werden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:
 - a) Halbierung des Abschlages bei vorzeitigem Ruhestand (beim Bund: Korridorpension),
 - b) Sicherstellung einer jährlichen Valorisierung von Beitragsgrundlagen für Kindererziehungs- und Präsenz-/Zivildienstzeiten
2. Anpassung der Pensionen analog der Pensionsanpassung im ASVG im Bundespensionsrecht.
3. Normierung einer Pensionsbeitragsgrundlage für Zeiten des pensionsbeitragsfreien Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes.
4. Herbeiführung einer Gleichbehandlung in- und ausländischer Kreditinstitute bei Pensionsüberweisungen.
5. Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anrechnung von Pensionsleistungen auf Aktivbezüge im Falle der Aufhebung eines Ruhestandsversetzungsbescheides.

B. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und -beamte:

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBL. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und -beamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

C. Finanzielle Auswirkungen:

1. Pensionsanpassung

Die mit der geplanten Pensionsanpassung verbundene Mehrbelastung wird für das Land Burgenland im Kalenderjahr 2008 ca. 620.000,-- Euro betragen. Der den Gemeinden aus der Erhöhung der Pensionen der Gemeinde- und Kreisärztinnen und -ärzte und ihrer Hinterbliebenen im Hinblick auf die Beitragspflicht gemäß § 37 Abs. 1 des Gemeindesaniätsgesetzes 1971 erwachsende Mehraufwand wird sich im Jahre 2008 insgesamt (für alle Gemeinden) auf ca. 20.000,-- Euro belaufen.

Die übrigen Gebietskörperschaften werden durch die Pensionsanpassung finanziell nicht belastet.

2. Halbierung der Abschläge

Die Halbierung der Abschläge bei vorzeitigem Ruhestand führt zu einer Aufwandsveränderung infolge höherer Pensionsleistungen. Der Mehraufwand hängt in erster Linie von der Anzahl der vorzeitigen Ruhestände und von den jeweiligen Zeiträumen zwischen dem tatsächlichen Pensionsantritt und dem Erreichen des Alters für einen abschlagsfreien Pensionsantritt ab. Da sich die Zeiträume zwischen dem 60. Lebensjahr und dem abschlagsfreien Alter von Jahr zu Jahr verlängern, ist mit einem sukzessiven Anstieg des Mehraufwandes zu rechnen. Eine Folgekostenberechnung geht von einem durchschnittlichen jährlichen Mehraufwand von rd. 22.000,-- Euro aus.

Die übrigen Gebietskörperschaften werden durch diese Maßnahme finanziell nicht belastet.

3. Die übrigen Regelungen des Entwurfes führen weder für das Land Burgenland noch für andere Gebietskörperschaften zu Aufwandsveränderungen.

D. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis zum LBPG 2002):

Die Änderungen des LBPG 2002 machen eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu Z 2 und 9 (§ 7 Abs. 2a und 2b und § 107d):

Für Zeiten eines Karenzurlaubes unter Entfall der Bezüge ist derzeit keine Beitragsgrundlage normiert. Eine solche Beitragsgrundlage wird jedoch im LBPG 2002 für die Durchrechnung benötigt. Wie im ASVG und im PG 1965 und in derselben Höhe wie die Beitragsgrundlage für Zeiten einer Familienhospizkarenz oder eines Präsenz- oder Zivildienstes wird die Beitragsgrundlage für diese Zeiten mit 1 350 Euro festgelegt.

Gleichzeitig wird eine Wertsicherung der Beitragsgrundlage von 1 350 Euro normiert. Dieser Betrag wird künftig zu Beginn jeden Jahres, erstmals (rückwirkend) für das Jahr 2006, mit der Aufwertungszahl nach dem ASVG vervielfacht. In der Aufwertungszahl spiegelt sich die Lohnentwicklung (anhand der Veränderung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage) wider.

Zu Z 3 und 9 (§ 8 Abs. 2a und § 107d):

Entsprechend den Regelungen bei Korridor pensionen im ASVG und im PG 1965 wird der nicht dem Deckelungsschutz unterliegende „doppelte Abschlag“ bei Inanspruchnahme der Korridor pension beseitigt. Entsprechend der Bundesregelung soll die Abschlagskürzung nur für Zeiten gelten, die zwischen der Vollendung des 62. Lebensjahres und dem Erreichen des Regelpensionsalters liegen. Für Zeiten vor der Vollendung des 62. Lebensjahres sollen die derzeit geltenden Abschläge Anwendung finden. Lediglich bei Ruhestandsversetzungen vor dem 1. Jänner 2011 soll der Abschlagsprozentsatz auch dann halbiert werden, wenn die Beamtin oder der Beamte das 62. Lebensjahr im Zeitpunkt des Pensionsantrittes noch nicht vollendet hat. Es soll damit auch jenen Personen, die bis zu diesem Zeitpunkt gemäß § 15a LBDG in den Ruhestand versetzt werden, eine Abschlagskürzung ermöglicht werden.

Zu Z 4 und 9 (§ 24 Abs. 4 und § 107d):

In den Bestimmungen über den Anspruch auf Waisenpension soll - im Gleichklang mit dem Familienlastenausgleichsgesetz - der Leistungsnachweis nach dem ersten Studienjahr an studienrechtliche Vorschriften angepasst werden.

In vielen Studien wird das Maß für den Umfang von Lehrveranstaltungen und Prüfungsfächern nur mehr in ECTS-Punkten angegeben. ECTS steht für European Credit Transfer System. Die ECTS-Punkte geben den durchschnittlichen Gesamtaufwand für Studierende an. Der Aufwand für ein Studienjahr beträgt 60 ECTS-Punkte.

Der Leistungsnachweis von 16 ECTS-Punkten orientiert sich einerseits an den bisher geforderten acht Semesterstunden, andererseits handelt es sich rund um die Hälfte des für ein Semester festgelegten Aufwandes, der in Bezug auf ein ganzes Studienjahr gilt. Da es sich beim Waisenversorgungsgenuss um eine Familienleistung im klassischen Sinne - und um keine unmittelbare Form der Studienförderung handelt - ist das relativ niedrig angesetzte Anforderungsniveau vertretbar.

Zu Z 5 und 9 (§ 24 Abs. 11 und § 107d):

Die Neuregelung soll eine flexiblere und gerechtere Vollziehung in jenen Fällen, in denen die Beschäftigung wenige Tage über den Zeitraum der Ferien angedauert hat, gewährleisten.

Zu Z 6 und 11 (§ 41 Abs. 3 und 3b und § 117 Abs. 7):

Die geltende Rechtslage differenziert bei der Überweisung von Ruhe- und Versorgungsbezügen auf ein Pensionskonto der Empfängerin oder des Empfängers zwischen inländischen und ausländischen Kreditinstituten. Unterschiedlich geregelt sind der Umfang der Haftung für zu Unrecht überwiesene Geldleistungen sowie die Verfügungsberechtigung über das Konto.

Beim Bund wurden die entsprechenden Bestimmungen mit der Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 53, wegen möglicher EU-Rechtswidrigkeit eliminiert. Die Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Kreditinstituten könnte in einem Widerspruch zum Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit stehen.

Die der Bundesregelung nachgebildete Neuregelung sieht nunmehr grundsätzlich die unbeschränkte Haftung der Banken nach dem Tode der anspruchsberechtigten Person vor. Wie beim Bund soll die Haftung im Wege eines Vertrages mit dem Sparkassenverband für jene Institute, die diesen Vertrag unterzeichnen, auf ein Monat begrenzt werden (§ 117 Abs. 7 LBPG 2002).

Zu Z 7 (§ 45a):

Wird ein Ruhestandsversetzungsbescheid nach Wirksamwerden der Ruhestandsversetzung aufgehoben, können die während des Ruhestandsempfangenen Geldleistungen nach der geltenden Rechtslage nicht gegen die rückwirkend gebührenden Aktivbezüge aufgerechnet werden. Eine entsprechende Anrechnungsmöglichkeit soll mit der vorliegenden Novelle geschaffen werden.

Zu Z 8 (§ 47 Abs. 4):

Die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Landes- und Gemeindebeamtinnen und -beamten, der Gemeinde- und Kreisärztinnen und -ärzte sowie ihrer Hinterbliebenen orientiert sich traditionell an der Pensionsanpassung im ASVG und PG 1965. Der Anpassungsmodus für das Jahr 2008 sieht einen Anpassungsfaktor von 1,7 % vor, wobei niedrigere Pensionen (bis 1.050 Euro) und höhere Pensionen (über 2.161,50 Euro) mit einem Fixbetrag, dazwischen liegende Pensionen um 2 % bzw. im Rahmen einer Einschleifregelung um 2 % bis 1,7 % erhöht werden. Dieser Pensionsanpassungsmechanismus soll auch für den Landes- und Gemeindebereich übernommen werden. Jenen Personen, für die das Amt der Landesregierung pensionsauszahlende Stelle ist, wird auf Grund eines Beschlusses der Landesregierung ab 1. Jänner 2008 ein Vorschuss gegen Verrechnung auf die höheren Pensionen gewährt.

Zu Z 10 (§ 114 Abs. 3):

Jene Bundesgesetze, auf die im Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 11 und 12 (§ 117 Abs. 8 und Überschrift zu § 117):

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten und das Außer-Kraft-Treten.